

Haushaltssatzung der Gemeinde Radibor für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat in der Sitzung am 14. Januar 2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	6.000.000	Euro
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	7.126.000	Euro
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-1.126.000	Euro
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0	Euro
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0	Euro
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0	Euro
- Gesamtergebnis auf	-1.126.000	Euro
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0	Euro
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	1.126.000	Euro
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	0	Euro
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	0	Euro
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	0	Euro

im Finanzhaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	5.810.000	Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	6.566.000	Euro
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-756.000	Euro
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	463.000	Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	644.000	Euro
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-181.000	Euro
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-937.000	Euro
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0	Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0	Euro
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0	Euro
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-1.743.511	Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 600.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Radibor wurden durch die Hebesatzsatzung der Gemeinde Radibor in der aktuellen Fassung festgesetzt und betragen:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 Prozent
für die Grundstücke (Grundsteuer B)	410 Prozent
Gewerbesteuer	410 Prozent

§ 6

Die Gemeinde Radibor verzichtet in Ausübung des Wahlrechts gemäß § 88b SächsGemO auf die Aufstellung eines Gesamtabchluss für das Haushaltsjahr 2026.

Gemeinde Radibor, den 15. Januar 2026


Madeleine Rentsch
Bürgermeisterin



Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Veröffentlichungshinweis:

Der Haushaltsplan liegt mit der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2026 vom **vom 19.01.2026 bis 30.01.2026** in der Kämmererei der Gemeindeverwaltung Radibor, während der Sprechzeiten zur Einsicht aus. Außerhalb der Sprechzeiten ist die Einsicht nach Terminanmeldung möglich.

Madeleine Rentsch
Bürgermeisterin